

Strafrecht AT

Versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB)

O. Vorprüfung

1. Keine Vollendung: Keine erfolgreiche Anstiftung
2. Strafbarkeit der versuchten Anstiftung: nur bei Verbrechen (§ 12 I StGB)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, den Entschluss zur Begehung eines Verbrechens hervorzurufen

Der „doppelte“ Vorsatz muss sich beziehen (a) auf die Begehung einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen vollendeten Haupttat, die ein Verbrechen sein muss, und (b) auf die Hervorrufung des Tatvorsatzes zur Begehung dieses Verbrechens.

In wessen Person muss die ins Auge gefasste Tat ein Verbrechen sein?

Haupttäter

Haupttäter und Anstifter

Anstifter

BGH



h. L.

O. Vorprüfung

1. Keine Vollendung: Keine erfolgreiche Anstiftung
2. Strafbarkeit der versuchten Anstiftung: nur bei Verbrechen (§ 12 I StGB)

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz, den Entschluss zur Begehung eines Verbrechens hervorzurufen

Der „doppelte“ Vorsatz muss sich beziehen (a) auf die Begehung einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen vollendeten Haupttat, die ein Verbrechen sein muss, und (b) auf die Hervorrufung des Tatvorsatzes zur Begehung dieses Verbrechens.

2. Objektiver Tatbestand: Unmittelbares Ansetzen zum Bestimmen

Bestimmen ist jede Anstiftungshandlung.

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Strafzumessung: §§ 30 I 2, 49 I StGB

V. Rücktritt gemäß § 31 I Nr. 1 StGB

- Eine versuchte Anstiftung liegt nur vor, wenn der ins Auge gefasste (präsumtive) Haupttäter die **Schwelle des § 22 StGB nicht erreicht hat**.
- § 30 I StGB ist nur dann einschlägig, wenn **keine Anstiftung zum versuchten oder vollendeten Delikt** vorliegt; sonst ist die versuchte Anstiftung subsidiär.
- Der **„doppelte“ Vorsatz** muss sich beziehen auf
 - (1) die Begehung einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen vollendeten Haupttat, die ein Verbrechen sein muss, und
 - (2) die Hervorrufung des Tatvorsatzes zur Begehung dieses Verbrechens.
- Objektiv setzt die Tat voraus, dass der **Täter versucht, einen anderen zu bestimmen**. Bestimmen ist jede Anstiftungshandlung.